

Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens



# Kindeswohlgefährdung





# Was ist Kindeswohl?

Kinder haben Grundbedürfnisse. Werden diese befriedigt, ist ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung – also ihr Wohl – gesichert.

- **Physiologische Bedürfnisse**
- **Bedürfnis nach Sicherheit**
- **Bedürfnis nach sozialer Bindung**
- **Bedürfnis nach Wertschätzung**
- **Bedürfnis nach Anregung, Spiel- und Leistungsförderung**
- **Bedürfnis nach Selbstverwirklichung**



# Was ist Kindeswohlgefährdung?

- Kinder haben noch nicht die Fähigkeiten, selbst diese Grundbedürfnisse zu stillen. Dies ist die Aufgabe der Eltern und Bezugspersonen.
- Werden die Grundbedürfnisse, die Kinder haben, missachtet, liegt Kindeswohlgefährdung vor.



# Formen von Kindeswohlgefährdung

## **Kindesvernachlässigung:**

- andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns
- kann aktiv oder passiv geschehen

## **Kindesmisshandlung:**

- bewusste Zufügung körperlicher oder psychischer Gewalt



# Formen von Kindesmisshandlung

- **Körperliche Gewalt:** körperliche Verletzungen werden beabsichtigt oder zumindest in Kauf genommen
- **Psychische Gewalt:** seelische Verletzungen werden herbeigeführt oder in Kauf genommen
- **Sexualisierte Gewalt**



# Wo wird Kindeswohl gefährdet?

- meist im sozialen Nahraum
- oft durch Bezugspersonen
- auch von Jugendlichen gegenüber Kindern und Jugendlichen
- im Internet

**Kindeswohlgefährdung kann sowohl außerhalb als auch innerhalb der J-GCL geschehen.**



# Indizien für Kindeswohlgefährdung

Anzeichen von Kindeswohlgefährdung treten in verschiedenen Bereichen auf. Meist werden mehrere Anzeichen gleichzeitig beobachtet:

- körperlich
- kognitiv
- psychisch
- sozial
- weitere



# Folgen von Kindeswohlgefährdung

- körperliche Verletzungen
- chronische Erkrankungen
- psychische Folgen
- psychosomatische Folgeprobleme
- Veränderungen im sozialen Verhalten
- Entwicklungsstörungen
- Tod



Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens



# Was tun, wenn...





# Rechtliche Grundlagen

- Für Kindeswohl sind nach **§6 GG** in erster Linie die Eltern zuständig.
- Im Falle von Kindeswohlgefährdung muss der Staat intervenieren. („Staatliches Wächteramt“)



## **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG; gilt seit 2012)**

dieses beinhaltet u.a.

- das „**Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**“ (KKG)
- Änderungen und Neufassungen bzgl. des **Strafgesetzbuch VIII (SGB VIII)**



# Auswirkungen auf die Jugendarbeit

- grundsätzlich keine unmittelbare Verpflichtung aus dem SGB VIII für uns als J-GCL
- dagegen: Pflicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe (= Jugendämter), Vereinbarungen mit freien Trägern (z.B. Jugendverbänden) zu schließen, damit auch dort der Schutzauftrag wahrgenommen wird



## Zentrale Gesetze im SGB VIII:

### §8a SGB VIII

## Wahrnehmung des Schutzauftrages

- Inhalt: Schutz für Kinder und Jugendliche durch Verpflichtung zur Informationsleistung
- **WICHTIG:** Diese Pflicht gilt nicht für Ehrenamtliche!!

Sofern eine Kindeswohlgefährdung nicht durch Intervention von Fachangestellten (d.h. Hauptberuflich/-amtlichen) des freien Trägers abwendbar ist, sind sie befugt, unmittelbar das Jugendamt über die Gefährdungssituation zu informieren.



## **Zentrale Gesetze im SGB VIII: §72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss**

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen keine Menschen beschäftigen, die einschlägig rechtskräftig verurteilt sind, z.B. wegen sexuellem Missbrauch oder Verbreitung (kinder-) pornografischer Schriften.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe müssen deshalb grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.



## §72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich Person tätig ist, die

- > wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt ist,
- > in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- > Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.



## §72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss

=> Vereinbarungen von Jugendämtern mit freien Trägern zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (eFZ), z.B. auch durch Leitungsverantwortliche in den J-GCL

Bei Ehrenamtlichen entscheiden öffentliche Träger (ggf. in Absprache mit freien Trägern), vor Übernahme welcher Tätigkeiten die Einsichtnahme nötig ist.

(zentral: Art, Intensität und Dauer des Kontakts)





## **Kritik an der Forderung nach Einsichtnahme erweiterter FZ**

- derzeit sehr hoher bürokratischer Aufwand
- Zur wirklich lückenlosen Umsetzung ist hohe personelle Kontinuität sowie datenschutzsensible und akribisches „Dranblieben“ – oft auch von Ehrenamtlichen – nötig.
- Nach neuesten Studien ist die Pflicht zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse ein zur Prävention sexualisierter Gewalt ungeeignetes Mittel.



## **BDKJ/DBJR-Ebene**

Lisi Meier (BDKJ-Bundesvorsitzende und DBJR-Vorsitzende) ist auf politischer Ebene sehr aktiv im Einsatz für effektive Vereinfachungen im Führungszeugnis-Prozedere.

> Betroffene OG um Mithilfe gebeten!

## **J-GCL-Bundesebene**

gemäß dem Beschluss der gem. VK 2014:

„Falls es OG gibt, denen es nicht möglich ist, die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse vor Ort oder regional zu regeln (d.h., wenn kommunale oder diözesane Alternativen fehlen), ist die Bundesstelle bereit, die Einsichtnahme zu übernehmen.“



## **Nächste Schritte für uns als J-GCL - Bundesebene -**

- (1) Weiterarbeit mit Ergebnissen der JK-Befragung
- (2) Modul zu Kinder-/Jugendschutz in virtuellen Räumen
- (3) Ansprechpersonen auf Bundesebene
- (4) Engagement im Feld (Mädchen, Frauen,) Flucht und Asyl als Einsatz für Kindeswohl



# **Nächste Schritte für uns als J-GCL - Regional-/Diözesan-/OG-Ebene -**

???